Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 9. März 1994

16. Stück

16. Gesetz: Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 und Umweltabgabengesetz; Änderung

16.

Gesetz, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 und das Umweltabgabengesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978

Das Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978), LGBl. für Wien Nr. 2/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 13 lautet:

"Herabsetzung der Abwassergebühr

- § 13. (1) Für nach § 12 Abs. 1, 2 und 4 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 vH der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen.
- (2) Für Kleingärten sowie für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, insbesondere Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 48/1992 kann, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, mit Beschluß des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1, 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden

Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen."

2. Anträge gemäß § 13 Abs. 1, die nach § 12 Abs. 1 Z 2 festgestellte Abwassermengen für Zeiträume zwischen dem 1. Jänner 1988 und dem 31. Dezember 1993 betreffen, sind bis 31. Dezember 1994 einzubringen.

Artikel II

Umweltabgabengesetz

Das Gesetz über die Einhebung von Umweltabgaben auf Wasser, Abwasser und Müll (Umweltabgabengesetz — UAG), LGBl. für Wien Nr. 43/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Für nach § 9 Abs. 2, 3 und 5 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abgabe herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 vH der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen."

2. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Für Kleingärten sowie für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, insbesondere Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 48/1992 kann, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, durch Verordnung der Landesregierung für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 5 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abgabe vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt

über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen."

3. Anträge gemäß § 10 Abs. 1, die nach § 9 Abs. 2 Z 2 festgestellte Abwassermengen für

Zeiträume zwischen dem 1. Jänner 1990 und dem 31. Dezember 1993 betreffen, sind bis 31. Dezember 1994 einzubringen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion